

BGer 1B_165/2022 vom 31. August 2022

Bundesgericht, 2022-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_165_2022

FR: TF 1B_165/2022 du 31 août 2022

IT: TF 1B_165/2022 del 31 agosto 2022

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen Beschluss handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen, selbstständig eröffneten Zwischenentscheid über den Ausstand im Rahmen eines Strafverfahrens. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht offen (vgl. Art. 78 ff. und Art. 81 Abs. 1 BGG ; Urteil 1B_27/2021 vom 15. März 2021 E. 1.2). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

E. 1.2

Die Beschwerde ist allerdings nur im Rahmen des Streitgegenstands zulässig. Dieser wird durch das Anfechtungsobjekt, d.h. den angefochtenen Entscheid, und die Parteibegehren bestimmt, wobei der angefochtene Entscheid den möglichen Streitgegenstand begrenzt (vgl. BGE 142 I 155 E. 4.4.2 mit Hinweisen). Im angefochtenen Entscheid hat die Vorinstanz einzig über das gegen die Beschwerdegegnerin erhobene Ausstandsgesuch entschieden. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens kann somit nur die Frage bilden, ob die Vorinstanz das Ausstandsbegehren zu Recht abgewiesen hat. Soweit der Beschwerdeführer darüber hinaus die Wiederholung des von der Beschwerdegegnerin am 10. Februar 2022 bereits erstellten Ergänzungsgutachtens verlangt, liegt dieser Antrag ausserhalb des Streitgegenstands; auf die Beschwerde kann daher insoweit nicht eingetreten werden.

E. 2.1

In der Sache rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 183 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 56 lit. b und lit. f StPO . Zusammengefasst macht er geltend, die Beschwerdegegnerin habe bereits das erste DNA-Gutachten vom 24. Juni 2021 mitunterzeichnet und sei in der Folge von der Staatsanwaltschaft trotzdem mit der Ausarbeitung des zweiten Gutachtens beauftragt worden. Daher sei sie mit der Sache vorbefasst bzw. befangen und es müsse befürchtet werden, dass sie im zu erstattenden Ergänzungsgutachten zum gleichen Ergebnis gelangen werde wie in ihrem Erstgutachten. Einen Befangenheitsgrund erkennt der Beschwerdeführer zudem darin, dass die Beschwerdegegnerin Mitarbeiterin des IRM Bern sei, welches sich mit der vorliegenden Sache bereits seit fast 23 Jahren beschäftige und im Jahr 2011 durch die heutige Abteilungsleiterin der forensischen Molekularbiologie, Dr. G._____, sowie im Jahr 2015 durch Dr. F._____ bereits zwei DNA-Analyseberichte erstellt habe. Letzterer sei heute der direkte Vorgesetzte der Beschwerdegegnerin und habe überdies auch am Erstgutachten mitgewirkt. Im Ergänzungsgutachten müsse sich die Beschwerdegegnerin somit sowohl mit der Arbeit ihrer heutigen Abteilungsleiterin sowie ihres direkten Vorgesetzten auseinandersetzen, was mit unüberwindbaren Loyalitätskonflikten verbunden sei und daher ebenfalls für ihre Befangenheit spreche.

E. 2.2

Die Vorinstanz erwog, die Mitwirkung der Beschwerdegegnerin am DNA-Gutachten vom 24. Juni 2021 führe nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung für sich alleine nicht dazu, dass sie in der vorliegenden Sache als unzulässig vorbefasst zu betrachten sei. Dies ergebe sich bereits aus Art. 189 StPO, der vorsehe, dass ein Gutachten von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei von derselben sachverständigen Person ergänzt oder korrigiert werden könne, wenn einer der in Art. 189 lit. a-c StPO genannten Gründe erfüllt sei. Da der Beschwerdeführer nebst der Vorbefassung der Beschwerdegegnerin oder ihres Anstellungsverhältnisses beim IRM keine weiteren Gründe nenne, die für ihre Befangenheit sprechen würden, sei das Ausstandsbegehren abzuweisen.

E. 2.3

Für Sachverständige gelten die Ausstandsgründe nach Art. 56 lit. a-f StPO (183 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 56 lit. b StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeistand einer Partei, als Sachverständige oder als Zeugin in der gleichen Sache tätig war. Gemäss lit. f tritt sie ebenfalls in den Ausstand, wenn sie aus anderen als den in lit. a-e genannten Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte. Das Erfordernis der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Sachverständigen ergibt sich verfassungsrechtlich aus Art. 29 Abs. 1 BV und deckt sich inhaltlich mit dem aus Art. 30 Abs. 1 BV fliessenden Anspruch auf einen unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter (BGE 132 V 93 E. 7.1). Ein analoger Anspruch ergibt sich aus dem in Art. 6 EMRK und Art. 14 UNO-Pakt II verankerten Grundsatz der Waffengleichheit (zum Ganzen: Urteil 1B_512/2020 vom 23. Dezember 2020 E. 3.3 mit Hinweisen).

Ein Ausstandsgrund im Sinne dieser Bestimmungen wird nach der Rechtsprechung angenommen, wenn bei objektiver Betrachtung Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit des Sachverständigen begründen (vgl. BGE 141 IV 34 E. 5.2; 178 E. 3.2.1; Urteil 1B_551/2019 vom 19. August 2020 E. 4.3; je mit Hinweisen).

E. 2.4

Nach der Rechtsprechung kann eine den Ausstand begründende Vorbefassung (i.S.v. Art. 56 lit. b StPO) insbesondere vorliegen, wenn der als forensischer technischer Experte bestellte Sachverständige zuvor einen informellen "Vorbericht" zum untersuchten Unfallhergang verfasst hat, worin er sich - ohne nach den Vorschriften von Artikel 184 StPO förmlich bestellt und über seine Pflichten und die Straffolgen bei falschem Gutachten belehrt worden zu sein - in der Sache bereits weitgehend festlegte (Urteil 1B_196/2015 vom 17. Mai 2016 E. 4.4.3). Demgegenüber steht nichts entgegen, einen gesetzeskonform bestellten forensischen Experten über den gleichen Sachverhalt mehrmals als Gutachter zu befragen bzw. auch für ergänzende oder vertiefende Arbeiten als Sachverständigen beizuziehen. Er gilt nach einer ersten Äusserung als Experte in der gleichen Sache nicht bereits als unzulässig vorbefasst (Urteile 1B_512/2020 vom 23. Dezember 2020 E. 3.3; 1B_551/2019 vom 19. August 2020 E. 4.4, 1B_141/2017 vom 10. Oktober 2017 E. 4.4; 1B_45/2015 vom 29. April 2015 E. 2.3; je mit Hinweisen).

Inhaltliche oder methodische Kritik einer Partei am forensischen Gutachten führt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nur in Ausnahmefällen (bzw. bei besonders häufigen oder sehr krassen Fehlern, die sich einseitig zum Nachteil einer Partei auswirken) zum

Ausstand der sachverständigen Person wegen Befangenheit im Sinne von Art. 56 lit. f StPO . Der blosser Umstand, dass eine Partei (oder eine vom Gutachten beschwerte verfahrensbeteiligte Person) gewisse Feststellungen des von der Verfahrensleitung bestellten Sachverständigen bestreitet, begründet keinen Ausstandsgrund (BGE 132 V 93 E. 7.2.2). Angebliche Mängel eines forensischen Gutachtens sind grundsätzlich im gesetzlich vorgesehenen kontradiktorischen Verfahren zu beanstanden. Der Beweiswert und die Überzeugungskraft von gutachterlichen Feststellungen unterliegen im Übrigen der Beweiswürdigung durch das erkennende Gericht (zum Ganzen: Urteile 1B_512/2020 vom 23. Dezember 2020 E. 3.3; 1B_551/2019 vom 19. August 2020 E. 4.5; je mit Hinweisen).

E. 2.5

Im Zusammenhang mit dem von der Beschwerdegegnerin erstellten DNA-Gutachten vom 24. Juni 2021 ist unbestritten, dass ihre Ernennung zur sachverständigen Expertin wie auch der Gutachtensauftrag gesetzeskonform (vgl. Art. 184 StPO) erfolgten. Ihre erneute Befragung im Rahmen eines Ergänzungsgutachtens lässt sie im Lichte der dargelegten Rechtsprechung somit für sich alleine betrachtet nicht als unzulässig vorbefasst im Sinne von Art. 56 lit. b StPO erscheinen. Es müssten damit weitere objektiv feststellbare Umstände (im Sinne von Art. 56 lit. f StPO) hinzutreten, die darauf hindeuten, dass die Beschwerdegegnerin ihr Mandat als Sachverständige nicht mehr unvoreingenommen ausüben kann. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers sind solche Gründe vorliegend nicht erkennbar.

E. 2.5.1

Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, ergibt sich aus dem Fragenkatalog der Staatsanwaltschaft vom 3. Februar 2022 sowie den mit Eingabe vom 17. Januar 2022 gestellten Ergänzungsfragen des Beschwerdeführers, dass die Beschwerdegegnerin im neu zu erstellenden Gutachten vorwiegend ergänzende oder generelle Fragen (u.a. Aussagekraft von DNA-Mischprofilen, wissenschaftliche Standards bei der Erstellung von DNA-Profilen, wissenschaftliche Vorgaben zur korrekten Aufbewahrung von DNA-Proben) zu beantworten hat. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit ihrer eigenen Arbeitsweise oder derjenigen ihrer Vorgesetzten findet hingegen nur am Rande statt, indem die Beschwerdegegnerin zu beurteilen hat, ob die angewandte Methodik der früheren Gutachten des IRM Bern den massgebenden wissenschaftlichen Standards entsprach. Im zu erstellenden zweiten Gutachten geht es somit primär darum, ergänzende oder bisher nicht gestellte Fragen zu beantworten, was, wie die Vorinstanz richtig ausgeführt hat, keinen Anschein von Befangenheit zu begründen vermag (vgl. vorne E. 2.4; MARIANNE HEER, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 33 zu Art. 183 StPO). Soweit sich die Beschwerdegegnerin auch mit ihrem früheren Gutachten sowie jenen ihrer aktuellen Vorgesetzten befassen muss, ergibt sich aus dem Fragenkatalog sowie den Ergänzungsfragen, dass es im neuen Gutachten nicht darum geht, die früheren Erkenntnisse inhaltlich nochmals zu prüfen. Vielmehr ist von der Beschwerdegegnerin zu beurteilen, ob die damals gewählte Methodik, insbesondere im Zusammenhang mit dem Umgang und der Lagerung der DNA-Proben, den massgebenden wissenschaftlichen Standards entsprach. Mithin hat die Beschwerdegegnerin also auch insoweit neue Sachfragen zu beantworten, die der Ergänzung bzw. dem besseren Verständnis der früheren Gutachten dienen. Nachdem Art. 189 StPO für solche Fälle die erneute Befragung der gleichen sachverständigen Person ausdrücklich erlaubt, ist auch insoweit kein Ausstandsgrund erkennbar (vgl. Urteile 1B_45/2015 vom 29. April 2015 E. 2.3; 1B_22/2007 vom 29. Mai

2007 E. 3.5).

E. 2.5.2

Nichts zu seinen Gunsten ableiten kann der Beschwerdeführer schliesslich aus dem von ihm zitierten Urteil des Bundesgerichts 1B_188/2011 vom 1. Juni 2011. Darin hat das Bundesgericht zwar entschieden, dass eine Gutachterin in einem persönlichen und fachlichen Spannungsfeld stehe, wenn sie als Mitarbeiterin der medizinischen Fakultät der Universität Basel das Verhalten eines Fakultätskollegen ihres Vorgesetzten zu beurteilen habe. Ausschlaggebend für diese Schlussfolgerung und die damit einhergehende Bejahung des Anscheins der Befangenheit war damals die Tatsache, dass die Gutachterin zu prüfen hatte, ob eine ihr innerhalb der eigenen Fakultät höher gestellte Person im Rahmen einer Operation eines Schlaganfallpatienten gegen die Regeln der ärztlichen Kunst verstossen hatte (Urteil 1B_188/2011 vom 1. Juni 2011 E. 3.3). Wie bereits ausgeführt muss sich die Beschwerdegegnerin vorliegend nur am Rande mit der Arbeitsweise ihrer Vorgesetzten auseinandersetzen und dient das neu zu erstellende Gutachten im Gegensatz zum damaligen Fall auch nicht als Grundlage für eine allfällige Einleitung eines Strafverfahrens gegen ein Mitglied des IRM Bern. Der vorliegende Sachverhalt kann damit von vornherein nicht mit jenem des Urteils 1B_188/2011 verglichen werden.

E. 2.6

Zusammengefasst liegen nach dem Ausgeführten bei objektiver Betrachtungsweise keine Umstände vor, die den Anschein der Voreingenommenheit der Beschwerdegegnerin begründen würden. Es ist folglich nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz das Ausstandsgesuch abgewiesen hat.

E. 3

Die Beschwerde ist aus den genannten Gründen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten daher dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seinen angespannten finanziellen Verhältnissen ist mit reduzierten Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.